

# MEMORANDUM

ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT

ZWISCHEN DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND  
KULTURELLE ANGELEGENHEITEN  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

UND

DEN MINISTERIEN FÜR KULTUR UND KUNST SOWIE FÜR BILDUNG  
DER UKRAINE

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten der Republik Österreich und die Ministerien für Kultur und Kunst sowie für Bildung der Ukraine, die im weiteren Text als „Seiten“ bezeichnet werden, haben

- ausgehend vom beiderseitigen Streben nach Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Bildung
- im Bewusstsein, dass der Austausch von Erfahrungen in den kulturellen, künstlerischen, schulischen und intellektuellen Bereichen den Interessen beider Seiten entspricht
- unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen, der nationalen Gesetzgebung und der Zuständigkeit beider Seiten

Folgendes vereinbart:

Beide Seiten werden sich um die Herstellung beiderseitiger Zusammenarbeit, welche auch durch die Einrichtung gemeinsamer Verbindungsstellen in einzelnen Regionen beider Länder unterstützt werden kann, in folgenden Richtungen bemühen:

## Artikel 1

- Kooperation zwischen kulturellen Einrichtungen beider Seiten
- Informationsaustausch in künstlerischen Bereichen (Musik, bildende Kunst, Theater etc.)
- Kooperation zwischen Museen und Galerien beider Seiten
- Erfahrungsaustausch im Bereich des internationalen und nationalen Rechts zum Schutz von Kulturgütern

- Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Denkmalschutzes
- Expertenkooperation über gesetzliche Regelungen im kulturellen und bildungspolitischen Bereich
- Projekte und Kooperationen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern und zur Auswertung von Archivbeständen

## **Artikel 2**

- Informationsaustausch über Schulrecht, Lehrpläne und die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung von Bemühungen um Strukturreformen im Schulwesen
- Hilfestellung bei Herstellung von Schulpartnerschaften
- Expertenkooperation im Rahmen von Schulentwicklung und Schulmanagement
- Kooperation bei der Einrichtung bi-lingualer Schulen
- Durchführung von Schulungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung
- Kooperation im Bereich des berufsbildenden Schulwesens und der Berufsausbildung
- Erfahrungsaustausch im Bereich der Erwachsenenbildung
- Kooperation bei der Vermittlung der Landessprachen und der Landeskunde beider Seiten
- Erfahrungsaustausch und Kooperation im Bereich der Literatur und des Verlags- und Bibliothekswesens

## **Artikel 3**

Die Zusammenarbeit kann auf dem Wege zusätzlicher Vereinbarungen auch auf weitere Bereiche gemeinsamer Interessen ausgedehnt werden.

## **Artikel 4**

Beiden Seiten steht es frei, Arbeitsgruppen zu bilden, die mit der Koordinierung der Umsetzung dieses Memorandums betraut werden.

## **Artikel 5**

Beide Seiten können konkretere Vereinbarungen eingehen, um die Umsetzung dieses Memorandums zu fördern.

### Artikel 6

Bei der Umsetzung dieses Memorandums werden sich beide Seiten beiderseits annehmbarer Sprachen bedienen.

### Artikel 7


Dieses Memorandum erlangt am Tage seiner Unterzeichnung Gültigkeit und bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, sofern keine der beiden Seiten auf dem Schriftweg die andere Seite über ihre Absicht unterrichtet, es außer Kraft setzen zu wollen. Sechs Monate (180 Tage) nach Eingang einer solchen Benachrichtigung gilt das Memorandum als außer Kraft getreten.

### Artikel 8

Dieses Memorandum ergibt keine neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen und lässt bereits bestehende unberührt.

Geschehen am \_\_\_\_\_ 1998 in Kiew

Ausgestellt in zwei Urschriften in deutscher und ukrainischer Sprache,  
wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.



Elisabeth Gehrer

für das  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten  
der Republik Österreich



Dmytro Ostapenko

für das  
Ministerium für Kultur und Kunst  
der Ukraine



Mychajlo Zhurowskyj

für das  
Ministerium für Bildung  
der Ukraine